

## § 2

(1) Für Futterpflanzensaatgut, das auf Grund eines vom Rat des Kreises erteilten Ablieferungsbescheides oder aus freiem Anbau geliefert wird, gelten die in der Anlage 1 verzeichneten Erzeuger- und Verbraucherfestpreise. Die Verbraucherfestpreise gelten auch für Futterpflanzensaatgut deutscher Erzeugung, das im innerdeutschen Handel bezogen wird.

(2) Für Futterpflanzensaatgut, das Ober die in den Ablieferungsbescheiden festgesetzten Mengen hinaus geliefert wird, erhalten die Erzeuger für die abgelieferten Überschommengen besondere Zuschläge. Diese besonderen Zuschläge ergeben sich aus der Anlage 2 und werden bei Ablieferung zu den gesetzlich festgelegten Terminen zu den in der Anlage 1 verzeichneten Erzeugerfestpreisen gezahlt.

(3) Überschommengen, die nach den festgesetzten Terminen zur Ablieferung kommen, werden zu den Erzeugerfestpreisen in Anlage 1, Spalte 4, zuzüglich der in Anlage 2, Spalte 3, verzeichneten Preise abgerechnet.

(4) Für Futterpflanzensaatgut, das aus dem Ausland bezogen wird, gelten für den Verbraucher die in der Anlage 3 verzeichneten Preise.

## § 3

Für Zottelwicken, Pannonische Wicken, Wintererbsen, Welsches Weidelgras und Futterroggen erhält der Erzeuger bei Ablieferung bis zum 15. August eine Frühdruschprämie von 2 DM je 100 kg.

## § 4

(1) Die in den Anlagen 1 bis 3 verzeichneten Preise und Zuschläge gelten für Saatgut, das den Gütebestimmungen oder den für die Zulassung festgelegten Mindestwerten der jeweiligen Anbaustufe entspricht.

(2) Die Erzeugerfestpreise verstehen sich als Nettopreise frei Aufbereitungsbetrieb der Deutschen Saatgut-Handelszentrale ausschließlich Sack.

(3) Die Verbraucherfestpreise verstehen sich als Nettopreise ab Bahnstation des nächstgelegenen Lagers der Deutschen Saatgut-Handelszentrale ausschließlich Sack. Sofern es sich bei Abschluß des Einheitslieferungsvertrages um Kaufeäcke handelt, ist der Käufer verpflichtet, diese zum Einstandspreis zu übernehmen. Für Leihsäcke gelten die jeweils geltenden Bestimmungen über den Leih sackverkehr.

(4) Die von der DSG-Handelszentrale mit der Verteilung beauftragten Genossenschaften oder sonstigen Unternehmen dürfen die ihnen tatsächlich entstandenen Frachten (Bahnstation des nächstgelegenen Lagers der DSG-Handelszentrale bis Lager des Verteilers und Lager des Verteilers bis Empfangsstation des Verbrauchers) in der preisrechtlich zulässigen Höhe neben den Verbraucherfestpreisen — gesondert ausgewiesen — berechnen.

(5) Für Verkauf und Lieferung gelten im übrigen die „Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der DSG-Handelszentrale“.

## § 5

Bei Abgabe von Kleinmengen an Verbraucher können Zuschläge berechnet werden. Diese dürfen

bei Abgabe von Klee, Luzerne, Gräsern und Serradella	
bis 5 kg einschließlich	10*/«,
über 5 kg bis 23 kg	5%o,

bei Abgabe von Futtererbsen einschließlich Pelusken, Ackerbohnen, Wintererbsen, Winterwicken, Sommerwicken, Pannonische Wicken und Lupinen

bis 25 kg einschließlich	5*/«,
über 25 kg bis 50 kg	3V«,

berechnet auf den Verbraucherfestpreis, nicht übersteigen.

## § B

(1) Die DSG-Handelszentrale hat ihre Abgabepreise aus dem Grundpreis (Anlage 1, Spalte 2) und dem Harveldaufschlag (Anlage 1, Spalte 5) zu bilden.

(2) Mit dem Handelsaufschlag sind alle Kosten und Risiken, insbesondere Lagerkosten, Umsatzsteuer, Finanzierungskosten, Versicherungen, Pflegekosten und Schwund, die vom Zeitpunkt der Abnahme des Futterpflanzensaatgutes durch den Aufbereitungsbetrieb bis zur Auslieferung ab Bahnstation des Auslieferungslagers der DSG-Handelszentrale entstehen, abgegolten.

(8) Die DSG-Handelszentrale hat den von ihr mit der Verteilung von Futterpflanzensaatgut beauftragten Genossenschaften oder sonstigen Unternehmen aus dem Betrage ihres Handelsaufschlages folgende Vergütungen zu gewähren:

- |  |           |
|--|-----------|
| a) für Klee, Luzerne, Gräser und Serradella 3,5 */e,                         |           |
| berechnet auf den Verbraucherfestpreis,                                      | je 100 kg |
| b) für Futtererbsen einschließlich Pelusken, Ackerbohnen, Wintererbsen ..... | 2,50 DM,  |
| c) für Sommerwicken, Zottelwicken und Pannonische Wicken .....               | 3,50 DM,  |
| d) für Lupinen .....   | 2,— DM.   |

(4) Zum Ausgleich der von der DSG-Handelszentrale gezahlten Förderungsbeiträge (Anlage 1, Spalte 3), der Zuschläge (Anlage 2) und der Frühdruschprämien gemäß § 3 stellt das Ministerium der Finanzen der DSG-Handelszentrale die erforderlichen Mittel zur Verfügung.

## § 7

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft kann Durchführungsbestimmungen und Ausführungsanweisungen zu dieser Preisverordnung erlassen.

## § 8

(1) Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1954 in Kraft und gilt erstmalig für Futterpflanzensaatgut der Ernte 1954.

(2) Die Preisverordnung Nr. 133 vom 20. Februar 1951 — Verordnung über Preise für Futterpflanzensaatgut — (GBl. S. 126) tritt mit Inkrafttreten dieser Preisverordnung außer Kraft.

Berlin, den 30. Juli 1954

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz

Stellvertreter des Ministerpräsidenten